

## Presseinformation

Es gilt das gesprochene Wort!

Nr. 199 / 2013

Innen / Streikrecht für Beamte

Kiel, Freitag, 26. April 2013

**Wolfgang Kubicki, MdL**  
Vorsitzender

**Christopher Vogt, MdL**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Dr. Heiner Garg, MdL**  
Parlamentarischer Geschäftsführer

## Dr. Heiner Garg: Der Vorschlag der Piraten ist unsinnig

In seiner Rede zu Top 9 (Streikrecht für bestimmte Beamte) erklärt der Parlamentarische Geschäftsführer der FDP-Landtagsfraktion,

**Dr. Heiner Garg:**

„Die Diskussion um ein Streikrecht für Beamte entfaltet sich in relativer Regelmäßigkeit und führt doch immer wieder zu der gleichen Schlussfolgerung: Beamte dürfen nicht streiken. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes – und dies aus gutem Grund.

Ich erinnere mich noch sehr gut daran, als der Landtag in der vergangenen Legislaturperiode über den Lehrerstreik debattierte und – damals von der Opposition angeheizt – gegen die Erhöhung der Pflichtstundenzahl bei Lehrern protestiert wurde. Der Tenor der damaligen Oppositionsparteien SPD, Grünen und SSW war dahingehend: Zwar sei der Streik von beamteten Lehrern nicht erlaubt, aber die Lehrer hätten bei einer solch empörenden Entscheidung der Landesregierung kaum eine andere Wahl.

So erklärte zum Beispiel Frau Kollegin Erdmann anlässlich des Streiks am 3. Juni 2010 per Pressemitteilung:

*„Die Stunde Mehrarbeit bringt das Fass zum Überlaufen. Die Belastungsgrenze ist vielerorts erreicht.“*

Nebenbei bemerkt: Die hier angegriffene Erhöhung der Pflichtstundenzahl wurde durch die aktuelle Regierung übrigens nicht wieder reduziert – aus Kostengründen.

Dennoch waren sich damals alle Fraktionen dieses Landtages vollkommen darin einig, dass ein Streik von beamteten Lehrern rechtlich nicht zulässig ist – bis auf die Linken. Und was früher die Linken wollten, wollen jetzt offensichtlich die Piraten zumindest teilweise umsetzen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf machen die Piraten deutlich, dass politisch für eine entsprechende Änderung des Landesbeamtengesetzes spreche – ich zitiere –

*„dass Beamte in den letzten Jahren wegen der öffentlichen Haushaltslage eine deutliche Arbeitsverdichtung bei gleichzeitiger Absenkung der Alimentation haben hinnehmen müssen.“*

Und weiter die Schlussfolgerung vom Kollegen Dr. Breyer:

*„Als Gegengewicht ist es geboten, zumindest nicht ständig hoheitlich tätigen Beamten ein Streikrecht zu gewähren.“*

Das hieße übersetzt, dass die schlechte Situation der öffentlichen Hand es geboten erscheinen lässt, faktisch eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen Beamten erster und zweiter Ordnung. Abgesehen davon, dass diese Begründung schon ziemlich hanebüchen ist, ist es zudem verfassungsrechtlich überhaupt nicht vorgesehen.

In seinem Beschluss vom 19. September 2007 stellte nämlich das Bundesverfassungsgericht fest, dass es zwar dem Dienstherrn bei nicht-hoheitlichen Aufgaben freigestellt ist, seine Beschäftigten im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, dass also Lehrer entweder Beamte oder Angestellte sein können – das Gericht stellte aber unter Randnummer 66 ebenso folgendes fest:

*„Entscheidet er [der Dienstherr] sich indes für eine Verbeamtung der Lehrer, so ist das begründete Beamtenverhältnis an den Bindungen des Art. 33 Abs. 5 GG unterworfen.“*

Und das heißt schlicht und ergreifend auch: Streikverbot – und das bleibt, so führte es auch das von Ihnen zitierte Urteil vom OVG Lüneburg vom 12. Juni 2012 sehr dezidiert aus, unberührt von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Wenn aber auch die beamteten Lehrer unter Art. 33 Abs. 5 GG fallen, wie es das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, bedeutet das letztlich, dass es der Landtag überhaupt nicht selbst in der Hand hat, eine entsprechende Änderung des Beamtenrechts in Richtung ‚erster und zweiter Ordnung‘ vorzunehmen.

Ich möchte es abschließend noch einmal festhalten: Meine Fraktion hält diesen Vorschlag der Piraten für ziemlich Unsinn. Dem guten parlamentarischen Brauch geschuldet werden wir der Ausschussüberweisung natürlich zustimmen.

Wer sich aber, wie Herr Dr. Breyer, ständig darüber ereifert, dass diese oder jene politische Maßnahme verfassungswidrig sei, der muss sich genauso fragen lassen, warum dies nicht für seine eigenen Initiativen gelten soll.“